

Drucksachen-Nr.

0001/2023

öffentlich

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden
Sitzung am 08.02.2023**

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO NRW

Antragstellerin / Antragsteller

**Name und Anschrift werden aus datenschutzrechtlichen Gründen
hier nicht veröffentlicht.**

Tagesordnungspunkt Ö

**Anregung zur Ausweisung von Tempo 30 auf der Altenberger-Dom-
Straße im Bereich der AWO-Kindertagesstätte Schildgen**

Inhalt:

Die Anregung ist beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Anregung wird nicht aufgegriffen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anregung bzgl. einer Ausweisung von Tempo 30 auf der Altenberger-Dom-Straße im Bereich der AWO-Kindertagesstätte Schildgen wurde vom Petenten damit begründet, dass im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten usw. die Geschwindigkeit im Regelfall auf Tempo 30 zu beschränken ist. In dem genannten Bereich herrsche ein starker Verkehr (inkl. Schwerlastverkehr).

Geschwindigkeitsbegrenzungen können grundsätzlich auf Grund einer besonderen Gefahrenlage angeordnet werden. Diese Gefahrenlage ist nicht notwendig, sofern die Voraussetzungen für die gesondert geregelte Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h vor Kinderta-

gestätten erfüllt sind. Danach kann eine Geschwindigkeitsbeschränkung innerorts von 30 km/h vor einer Kindertagesstätte angeordnet werden, soweit die Einrichtung über einen direkten Straßenzugang verfügt oder im Nahbereich der Kindertagesstätte ein starker Ziel- und Quellverkehr mit allen kritischen Begleiterscheinungen vorliegt. Ein Automatismus, dass im Bereich von Kindertagesstätten immer Tempo 30 anzuordnen ist, war bei der Gesetzesänderung ausdrücklich nicht gewollt (s. Auszug aus den Empfehlungen der Ausschüsse in Anlage 3 Seite 3). Jeder Fall ist einzeln zu prüfen.

Im Januar 2020 erfolgte bereits mit der Straßenverkehrsbehörde, dem Straßenbaulastträger sowie der Kreispolizeibehörde eine Begehung. Im Rahmen dieser Begehung wurden sowohl der direkte Straßenzugang als auch der Ziel- und Quellverkehr überprüft. Beide o. g. Aspekte konnten nicht bestätigt werden. Demnach konnte keine Anordnung von Tempo 30 erfolgen. Die Entscheidung wurde dem Petenten bereits mit E-Mail vom 20.12.2022 ausführlich erläutert (s. Anlage 2). Dem ist nichts weiter hinzuzufügen.

Zusammenfassend ergibt sich aus den genannten Punkten keine rechtliche Grundlage zur Anordnung von Tempo 30 im Bereich der Kindertagesstätte an der Altenberger-Dom-Straße.

Ob und inwieweit eine Anordnung von Tempo 30 km/h in verschiedenen Teilbereichen der Altenberger-Dom-Straße in Schildgen aus anderen Gründen – und zwar konkret aus Lärmschutzgesichtspunkten – in Betracht kommt, ist auf der Grundlage einer Empfehlung des Ausschusses für Mobilität und Verkehr aus dem Jahr 2022 derzeit Gegenstand abschließender Prüfungen der Straßenverkehrsbehörde. Hierzu wurde u.a. eine vertiefende schalltechnische Untersuchung zur Verkehrsgeräuschbelastung in Auftrag gegeben, deren Ergebnis und Auswertung aktuell noch abzuwarten bleibt.